Vorwort

Autor(en): **Kocher, A.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **25 (1952)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorwort

Der heutige Leberberg umfasst das Gebiet zwischen Jura und Aare einerseits und, unter Ausschluss des Stadtgebietes, zwischen Grenchen und dem Siggernbach anderseits. Nicht so die alte Vogtei am Läbern, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt. Diese begriff bloss die beiden Herrschaften oder Gerichte Grenchen und Altreu bzw. Selzach, mit den dazu gehörigen Ortschaften in sich. Solothurn erwarb die Gebiete in den Jahren 1388—1393 und liess sie durch einen Vogt verwalten. Für den Erwerb der Herrschaften waren wirtschaftliche Momente mitbestimmend. Der mit den Herrschaftsrechten erlangte umfangreiche Grundbesitz, dessen Zerstückelung infolge Käufen und Erbteilungen unter den Lehenleuten bereits weit fortgeschritten war, musste neu aufgenommen und bereinigt werden. Es wurde dabei auf die Aussagen der Lehenleute abgestellt. Ausserdem besassen solothurnische und auswärtige Klöster und Stifte am Leberberg reichen Grundbesitz; sie legten ihrerseits eigene Urbare an.

Die beiden zum Abdruck gelangenden obrigkeitlichen Urbare, ursprünglich aus zwei Papierrödeln bestehend, sind erst in neuerer Zeit zu einem einzigen Bande vereinigt worden. Die ersten 16 Blätter, S. (1) bis S. (29), waren mit dem Lebern-Urbar von 1539 verbunden; es fehlt dabei das erste Blatt. Die Niederschrift dieses ersten Teiles dürfte geraume Zeit vor 1450, vielleicht noch im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts erfolgt sein. Es ergibt sich dies aus einem Vergleiche mit dem zweiten Teile, der mit 1450 überschrieben ist, den ersten Teil wiederholt und vielfach andere Namen als Besitzer aufweist. Gerade deswegen und weil in der Wiederholung zahlreiche aufschlussreiche Varianten und Ergänzungen geboten werden, gelangen beide Teile vollständig zum Abdruck.

Die Edition wird möglichst einfach gestaltet. Die Auflösung der zahlreichen Abkürzungen kann wegen der auffallenden Unbeständigkeit in der

Schreibweise nicht durchwegs als sicher gewährleistet werden. Der Genitiv-Suffix z wird ausser bei Lokalnamen durch s ersetzt. Statt des über e geschriebenen e wurde ein Dehnungsstrich gesetzt. Die über a gesetzten Zeichen sind, wo sie nicht sicher gedeutet werden können, unberücksichtigt geblieben. Die römischen Zahlzeichen werden alle durch arabische ersetzt. Gross geschrieben werden die Anfangsbuchstaben der einen Satz einleitenden Wörter, ferner jene von Namen, Betrieben und anderen Bezeichnungen. Alle Anmerkungen werden fortlaufend gezählt. Auf Zeilenzählung wird aus finanziellen Rücksichten verzichtet.

Herr Dr. Hans Sigrist hat in verdankenswerter Weise den beigegebenen Plan gezeichnet, die letzten 15 Seiten transscribiert und das Manuskript mit dem Original verglichen.

A. Kocher.